



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Abhaltung von Schulungen im Rahmen des Seminarangebots durch die  
Buchhaltungsagentur des Bundes  
Dresdner Straße 89, 1200 Wien  
(nachstehend „BHAG“ genannt)



## 1 Präambel

- 1.1 Gemäß § 2 Abs 3 des Buchhaltungsagenturgesetzes (BHAG-G), BGBl I 37/2004 idgF, kann die BHAG sonstige Aufgaben (vertragliche Leistungen) erbringen, die ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen. Für den Vertragsabschluss diverser Schulungsangebote gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BHAG.

## 2 Anmeldung bzw. Vertragsabschluss

- 2.1 Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt. Die Anmeldung muss mittels [Online-Anmeldung](#) oder schriftlich per E-Mail bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn erfolgen. Jede Anmeldung ist verbindlich. Der Vertrag zwischen der BHAG und der Anmelderin bzw. dem Anmelder kommt mit Zusendung der Anmeldebestätigung durch die BHAG zustande.
- 2.2 Die Anmeldung zu der jeweiligen Schulung kann durch Einzelpersonen oder in Form einer Sammelanmeldung durch eine Dienststelle erfolgen.

## 3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Kursbeitrag ist nach Rechnungszusendung sofort fällig.
- 3.2 Bei Sammelanmeldungen durch eine Dienststelle für mindestens sechs Kursplätze einer Veranstaltung kommt der Kursbeitrag für fünf Personen zur Verrechnung. Werden durch eine Dienststelle 12 Kursplätze für eine Veranstaltung gebucht, wird der Kursbeitrag für 10 Personen in Rechnung gestellt.
- 3.3 Gemäß § 24 BHAG-G iVm § 2 Abs 3 UStG fällt keine Umsatzsteuer an.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug ist die BHAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 4 vH über dem jeweilig geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 49 BHG 2013) zu verrechnen. Zusätzlich kann die BHAG die für die Mahnung anfallenden Kosten verlangen.

## 4 Stornierungen

- 4.1 Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann, sofern nicht anders angegeben, schriftlich bis 10 Werktage vor Kursbeginn (ab einlangen) kostenlos storniert werden.

Von neun Tagen bis einen Tag vor Kursbeginn wird eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des Kursbeitrages fällig. Innerhalb von 30 Tagen kann auf schriftlichen Antrag die bezahlte Stornogebühr in einen Gutschein umgewandelt werden. Der Gutschein ist zwei Jahre ab



Ausstellung gültig, nicht übertragbar und nur für die gleiche Schulung zu verwenden. Der Antrag wird auf Anforderung per E-Mail zugesandt.

Bei Stornierung ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns bzw. bei Nichterscheinen wird der gesamte Kursbeitrag ausnahmslos fällig.

- 4.2 Die Stornogebühr entfällt, wenn die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner eine der Zielgruppe entsprechende Person bekannt gibt, die die Veranstaltung besucht und den Kursbeitrag leistet. Die ursprüngliche Vertragspartnerin bzw. der ursprüngliche Vertragspartner haftet weiterhin für die Kurskosten.

## **5 Änderungen im Veranstaltungsprogramm**

- 5.1 Die BHAG behält sich das Recht vor, Bedingungen, Preise, Veranstaltungsorte, Termine und Kursinhalte an sich ändernde Bedingungen anzupassen.
- 5.2 Aufgrund der langfristigen Planung sind organisatorisch bedingte Änderungen im Veranstaltungsprogramm möglich. Für die Seminare ist eine Personenanzahl von mindestens acht und höchstens 12 vorgesehen. Die BHAG behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen (zB Nichterrechung der Mindestanzahl bzw. zu geringe Personenanzahl aufgrund von Stornierungen), angekündigte Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben. Die betroffenen Personen werden von allfälligen Änderungen oder Absagen in geeigneter Weise verständigt. Eine bereits bezahlte Kursgebühr wird bei Absagen zur Gänze refundiert.
- 5.3 Bei einem Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit einer Trainerin oder eines Trainers, oder aufgrund sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber der BHAG. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen.

## **6 Schulungsunterlagen**

- 6.1 Für die Veranstaltungen stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Skripten oder Lernunterlagen zur Verfügung. Diese sind grundsätzlich im Kursbeitrag inkludiert und werden zu Veranstaltungsbeginn ausgegeben. Die von der BHAG zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Software dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, der Öffentlichkeit zugänglich



gemacht, in sonstiger Weise in Verkehr gebracht oder für eigene Schulungen verwendet werden.

- 6.2 Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis während einer Veranstaltung keine Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen vom Lernmaterial, vom Vortrag oder von Personen gemacht werden.

## **7 Teilnahmebestätigungen**

- 7.1 Teilnahmebestätigungen über den Besuch einer Veranstaltung werden kostenlos ausgestellt. Sofern nicht anders vorgeschrieben, liegt die erforderliche Mindestanwesenheit bei 75%.

## **8 Haftung**

- 8.1 Die Haftung der BHAG für Schadenersatz im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.
- 8.2 Die BHAG haftet nicht für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall werden die Vertragspartnerin bzw der Vertragspartner hiervon unverzüglich benachrichtigt.
- 8.3 Für persönliche Gegenstände und der bereitgestellten Lernunterlagen wird seitens der BHAG keine Haftung übernommen. Aus der Anwendung der erworbenen Kenntnisse können keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der BHAG geltend gemacht werden.
- 8.4 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die maßgebenden innerbetrieblichen Bestimmungen der BHAG (zB Brandschutzordnung) zu beachten und dabei nach den Anordnungen des Trainerteams vorzugehen.

## **9 Datenschutz**

- 9.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Die BHAG ist berechtigt, Daten der teilnehmenden Personen zu speichern, elektronisch zu verarbeiten und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und zu verwerten. Die BHAG verpflichtet sich, alle Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausnahmen ergeben sich aufgrund Pkt. 9.3. bzw. Pkt. 9.4..
- 9.3 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die
- öffentlich zugänglich sind
- oder
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Verfügungen offengelegt werden müssen, und zwar ab schriftlicher Anzeige dieser Offenlegungspflicht an die



andere Vertragspartei. Die Verpflichtung zu einer solchen schriftlichen Anzeige entfällt, wenn die Offenlegungspflicht allgemein bekannt ist.

- 9.4 Informationen gemäß Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können der Datenschutzerklärung auf der BHAG Homepage unter [diesem Link](#) entnommen werden.

## **10 Abwerbeverbot**

- 10.1 Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und ein Jahr nach Vertragsende keine Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BHAG sind oder waren, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der BHAG abzuwerben oder – weder direkt noch indirekt – zu beschäftigen. Im Falle der Vertragsverletzung hat die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner an die BHAG eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem einfachen letzten jährlichen Bruttoeinkommen dieser Mitarbeiterin/dieses Mitarbeiters entspricht und sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person für die Vertragspartnerin bzw. für den Vertragspartner zur Zahlung fällig ist.

## **11 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**

- 11.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
- 11.2 Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wien.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, es sei denn, eine solche Abtretung oder Übertragung wird durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben. Die Bestimmungen des Pkt. 4.2. bleiben davon unberührt.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen zu einem Vertrag bestehen nicht.
- 12.3 Jede Veröffentlichung von Inhalten eines Vertrages erfolgt nach Abstimmung der beiden Vertragsparteien.
- 12.4 Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit sämtlicher Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner werden vielmehr



die jeweils von der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit betroffene Bestimmung durch eine neue, dem wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

12.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage der BHAG einsehbar und stehen als Download zur Verfügung.